

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Stellungnahme

von Sachverständigen zur Anhörung
des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft,
Forsten und ländliche Räume

am 2. März 2026

Aachen, 20.02.2026

Ausgangslage

Der Bundestag hat am **Freitag, 14. November 2025** den Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (**Schuldnerberatungsdienstegesetz**) verabschiedet.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt, dass durch das Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) erstmals sichergestellt werden soll, dass allen Verbraucher*innen mit (potenziellen) finanziellen Schwierigkeiten unabhängige, qualifizierte Schuldnerberatung zur Verfügung steht, damit sie ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe beibehalten oder wiedererlangen können.

Das geplante Gesetz verpflichtet laut Beschluss des Bundestages die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu Beratung zeit- und wohnortnah durch entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen gewährleistet wird. Weiterhin wurde im SchuBerDG festgeschrieben, dass die Dienste für Verbraucher kostenlos angeboten werden. Ein „begrenztes“ Entgelt ist demnach nur in „besonders begründeten Ausnahmefällen“ zulässig.

Bezüglich des Zugangs zu Beratungsangeboten soll nach dem Bundestagsbeschluss auf die bestehende Struktur zurückgegriffen werden können, um Schuldnerberatungsdienste entsprechend den Vorgaben der EU-Verbraucherkreditrichtlinie vorzuhalten. Festzuhalten ist aber, dass bundesweit keine ausreichende Struktur vorhanden ist, die diesen Vorgaben genügt. Das liegt zum einen an der bisherigen rechtlichen Beschränkung des Zugangs aller Verbraucher*innen zu einer professionellen, gemeinwohlorientierten Beratung, zum anderen an den knappen Kapazitäten dieser Beratungsangebote.

Nach den §§ 16a Nr. 2 SGB II, 11 Abs. 4 SGB XII, die im Wesentlichen die Grundlage für die Beratungsstruktur bilden, auf die der Regierungsentwurf Bezug nimmt, sind Verbraucher*innen, die weder Bürgergeld noch Sozialhilfe beziehen, grundsätzlich von dem Beratungsangebot der Schuldnerberatung ausgeschlossen. Das betrifft vor allem Erwerbstätige (darunter auch Kleinselbstständige), Rentner*innen, Studierende, Krankengeld- und Arbeitslosengeldbeziehende, Hausfrauen und -männer. Der Anteil dieser Gruppen macht jedoch an der Zahl aller von Überschuldung betroffenen oder bedrohten Menschen die deutliche Mehrheit aus. Nur einige, aber bei weitem nicht alle Kommunen, gewähren auch diesen Personen im Wege freiwilliger Leistungen den Zugang zu Schuldnerberatung. Angesichts knapper kommunaler Budgets sind diese Zugänge jedoch alles andere als „sicher“.

Die praktischen Erfahrungen zeigen zudem, dass mangelnde Kapazitäten der bestehenden Beratungsdienste zu teils langen Wartelisten führen und dass die Erreichbarkeit der Angebote im ländlichen Raum aufgrund vielfach bestehender Mobilitätseinschränkungen der Menschen mit finanziellen Schwierigkeiten unzureichend gewährleistet ist.

Auch die Einbeziehung der Insolvenzberatung, die die Länder ebenfalls freiwillig finanzieren, verringert die dargestellte Infrastrukturlücke nicht. Denn die im Wesentlichen auf die Regulierung per Verbraucherinsolvenz abzielende Beratung bei manifester Zahlungsunfähigkeit erfasst nur einen Teil der Überschuldeten und vernachlässigt zudem gänzlich den präventiven, frühzeitigen Zugang zu einer Beratung vor Eintritt einer Überschuldung.

Aktueller Verfahrensstand

Der aktuelle Verfahrensstand des Gesetzes ist, dass es quasi in der „Schwebe“ ist. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat empfohlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Letztendlich ist in dem Gesetzesvorhaben kein adäquater Erfüllungsaufwand für die Länder hinterlegt, sondern von Seiten der Bundesregierung wird dargelegt, dass für die Länder keine wesentlichen Mehrkosten entstehen. Zur Bundesratssitzung am 19.12.2025 wurde das SchuBerDG von der Tagesordnung genommen.

Das BMJV hat alle 16 Bundesländer zu einer Videokonferenz am 15. Januar 2026 eingeladen. Es wurde darüber informiert, dass drei Arbeitsgruppen zu folgenden Themen eingerichtet werden sollen:

- 1) Schuldnerberatungs-Infrastruktur (auch Finanzen)
- 2) Digitalisierung in der Schuldnerberatung
- 3) Verbraucherinsolvenzrecht, Digitalisierung, Verfahrensverschlinkungen und Anpassungen im Insolvenzrecht

Vorangestellte Botschaft

Es darf kein Drei-Säulen-System in der Finanzierung der Schuldnerberatung geben.

Mit dem SchuBerDG besteht die Gefahr, dass es drei Finanzierungsstränge gibt:

- 1) für die Schuldnerberatung (u. a. im Sinn der §§ 16a Nr. 2 SGB II, 11 Abs. 4 SGB XII)
- 2) für die Insolvenzberatung
- 3) für die präventive Beratung bei Zahlungsschwierigkeiten/Budgetberatung

Nur als integriertes, ganzheitliches Angebot entfaltet Schuldnerberatung ihren Nutzen – für Ratsuchende ebenso wie für Gesellschaft, Kommunen und Gläubiger*innen. Eine fachliche, organisatorische oder finanzielle Trennung einzelner Leistungsbestandteile widerspricht der bewährten Praxis, schwächt die Wirksamkeit der Beratung und führt zu unnötiger Bürokratie.

1. Ganzheitliche Schuldnerberatung als fachlicher Maßstab

Schuldnerberatung ist seit Jahrzehnten ein **ganzheitliches Unterstützungsangebot**, das finanzielle, soziale, rechtliche und psychosoziale Aspekte von Überschuldung zusammenführt. Die im Schuldnerberatungsdienstegesetz beschriebenen Aufgaben fügen sich fachlich konsistent in dieses Verständnis ein und stellen keinen neuen, isolierten Leistungsbereich dar.

1.1. Fachliche Verzahnung der Angebote

Prävention, Kredit- und Finanzbildung, soziale Schuldnerberatung sowie die Begleitung von Verbraucher*innen im Rahmen der Insolvenzordnung sind **keine getrennten Säulen**, sondern bauen fachlich aufeinander auf:

- **Präventive Angebote** und Verbraucher*innenbildung wirken Überschuldung frühzeitig entgegen.
- **Kreditkrisenberatung (z.B. bei Zahlungsschwierigkeiten)** stärkt Entscheidungskompetenz und schützt vor Fehlentscheidungen.
- **Soziale Schuldnerberatung** stabilisiert Lebenslagen, sichert Existenz und Teilhabe.
- **Insolvenzberatung** ist für einen Teil der Ratsuchenden eine notwendige Möglichkeit der Regulierung der Schulden, aber kein Regelinstrument.

Die Stärke der Schuldnerberatung liegt gerade darin, dass diese Elemente **bedarfsgerecht kombiniert** werden können – aus einer Hand, mit einer Ansprechstelle, entlang der individuellen Lebenssituation der Ratsuchenden.

1.2. Mehrwert des Schuldnerberatungsdienstgesetzes

Das geplante Schuldnerberatungsdienstgesetz bietet fachlich einen klaren Mehrwert:

- Zugang für alle Verbraucher*innen, unabhängig von Einkommen oder Problemlage
- Stärkung der Kreditkrisenberatung als präventives Instrument
- Erhöhung des Verbraucher*innenwissens und der finanziellen Handlungskompetenz
- Frühzeitige Intervention statt später, kostenintensiver Krisenbewältigung

Dieser Mehrwert kann jedoch **nur innerhalb eines integrierten Beratungssystems** wirksam werden.

2. Keine Trennung der Zugänge – weder fachlich noch finanziell

Die Einführung unterschiedlicher Zugangswege oder Finanzierungslogiken für einzelne Beratungsteile wäre fachlich falsch und praktisch schädlich.

2.1. Fachliche Risiken einer Trennung

Eine Aufspaltung der Schuldnerberatung:

- widerspricht fachlichen Standards
- führt zu Unübersichtlichkeit für Ratsuchende
- erschwert den niedrighwelligen Zugang
- birgt das Risiko von Fehl- oder Unterversorgung, insbesondere bei komplexen Problemlagen

Gerade Menschen in finanziellen Krisen benötigen **klare Strukturen und verlässliche Ansprechstellen, die Ganzheitlichkeit gewährleisten** und keine fragmentierten Systeme.

2.2. Bürokratische Mehrbelastung statt Entbürokratisierung

Eine getrennte Förderung oder rechtliche Einordnung einzelner Leistungsbestandteile hätte erhebliche administrative Mehrkosten zur Folge, u. a. durch:

- getrennte Abrechnungs- und Berichtssysteme,
- parallele Nachweis- und Prüfstrukturen,
- erhöhten Koordinationsaufwand auf Landes- und kommunaler Ebene.

Dies steht im klaren Widerspruch zum politisch erklärten Ziel der **Entbürokratisierung**. Mehrere Landesrechnungshöfe haben in der Vergangenheit ausdrücklich empfohlen, die **künstliche Trennung der Schuldnerberatung aufzuheben**.

2.3. Konsequenz: Ganzheitliche Finanzierungsmodelle

Erforderlich sind integrierte Finanzierungsmodelle, die der fachlichen Realität entsprechen. Modelle wie die Delegation (Beispiel Bayern) zeigen, dass rechtliche Anforderungen erfüllt werden können, ohne die Beratung in getrennte Systeme aufzuspalten. Es darf nur eine Förderungssäule Schuldnerberatung geben.

3. Warum ein Ausbau der Beratungskapazitäten zwingend notwendig ist

Das Schuldnerberatungsdienstgesetz führt zu einer deutlichen Ausweitung der Zielgruppen und zu einer Verstärkung bestimmter Aufgabenprofile, etwa durch Verweise von Kreditgebern auf Beratung oder durch neue präventive Anforderungen.

Diese fachlich sinnvollen Erweiterungen treffen jedoch auf eine bereits heute strukturell überlastete Beratungslandschaft. Aktuelle Umfrageergebnisse aus der Schuldnerberatung zeigen u. a.:

- lange Wartezeiten auf Erstgespräche
- hohe Fallzahlen pro Vollzeitstelle
- zunehmende Komplexität der Beratungsfälle (komplexe psychische und soziale Probleme der Ratsuchenden)
- hohe Anforderungen an rechtliche Kenntnisse (Beispiel: Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht)
- hohe Gläubigerzahl

Ohne einen substanziellen Ausbau der personellen und finanziellen Ressourcen besteht die Gefahr, dass neue gesetzliche Anforderungen nicht wirksam umgesetzt werden können – zum Nachteil aller Beteiligten. Die AG SBV fordert daher eine Beratungsinfrastruktur von **zwei Vollzeitäquivalenten auf 50.000 Einwohner** sicherzustellen.

4. Potentiale und Grenzen der Digitalisierung

Digitalisierung bietet wichtige **Unterstützungspotentiale**, ist jedoch **kein Ersatz** für persönliche Beratung.

4.1. Chancen der Digitalisierung

- Digitalisierung interner Prozesse kann Zeit für Beratung freisetzen.
- Digitale Tools können Informationsvermittlung und Vorarbeit erleichtern.
- Online-Beratung – wie im Bundesmodellprojekt erprobt – ist eine sinnvolle Ergänzung, insbesondere für bestimmte Zielgruppen.

4.2. Grenzen der Digitalisierung

- Überschuldung ist häufig mit psychosozialen Belastungen verbunden, die analoge Beratung erfordern.
- Digitale Angebote erreichen nicht alle Zielgruppen gleichermaßen.
- Beziehung, Vertrauen und individuelle Lösungsfindung bleiben Kernelemente der Schuldnerberatung.

Digitalisierung (insbesondere auch KI-Lösungen) ist daher **Unterstützung, nicht Substitution**.

5. Wirtschaftlichkeit und Einsparpotentiale

Einsparungen entstehen nicht durch Leistungskürzungen, sondern durch **kluge Strukturentscheidungen**:

- Synergieeffekte durch Netzwerkarbeit vor Ort
- Pauschalierte Finanzierung statt kleinteiliger Einzelabrechnungen
- Beteiligung von Gläubiger*innen an den Kosten
- Qualitätsstandards zur Sicherung wirksamer Beratung
- Sozialplanung auf kommunaler Ebene auf Basis fundierter Bedarfsanalysen

Fazit

Schuldnerberatung ist ein **zentrales Instrument sozialer Daseinsvorsorge**. Sie wirkt stabilisierend für Betroffene, entlastet kommunale Haushalte, stärkt Verbraucher*innenkompetenz und verbessert die Realisierungschancen von Forderungen für Gläubiger*innen.

Ein sinnvolles und wirksames Angebot kann **nur in enger Abstimmung mit den Kommunen** entstehen – dort, wo die Ratsuchenden leben und wo Beratung in bestehende soziale Strukturen eingebettet ist.

Die AG SBV spricht sich daher ausdrücklich für eine **integrierte, ganzheitliche Umsetzung** der Schuldnerberatungsdienstleistung aus – ohne Drei-Säulen-System, mit auskömmlicher Finanzierung und mit dem Ziel, wirksame Beratung für alle Verbraucher*innen sicherzustellen.

Roman Schlag

Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)